



## Informationen zur Ausübung der Jagd

Mit Stand 24.11.2021 hat das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten folgende Informationen zur Ausübung der Jagd auf dem [Wildtierportal Bayern](#) veröffentlicht:

### „Allgemeine Hinweise für Jagende“

#### Maskenpflicht:

Die FFP2-Maskenpflicht gilt insbesondere:

- in Gebäuden und geschlossenen Räumen
- in geschlossenen öffentlichen Fahrzeugbereichen, Kabinen und Ähnlichem
- bei Veranstaltungen

Die Maskenpflicht gilt grundsätzlich nicht:

- im Freien (außer bei Veranstaltungen)
- an einem festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatz, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt wird, die nicht dem eigenen Hausstand angehören.

#### 3G, 3G plus, 2G, 2G plus:

Als geimpfte Personen gelten Personen, die vollständig gegen COVID-19 geimpft sind, wenn seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind und Personen, die von einer PCR-bestätigten SARS-CoV-2-Infektion genesen sind und mit einer Impfstoffdosis geimpft wurden. Als genesene Personen gelten Personen, die von einer PCR-bestätigten SARS-CoV-2-Infektion genesen sind, wenn die zugrundeliegende Testung mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt.

- 3G: geimpft, genesen, getestet
- 3G plus: geimpft, genesen, PCR-Test
- 2G: geimpft, genesen
- 2G plus: geimpft, genesen und zusätzlich getestet (PCR-Test, Schnelltest oder Selbsttest unter Aufsicht)

#### Kontaktbeschränkungen für Ungeimpfte und Nichtgenesene

Für Ungeimpfte und Nichtgenesene gelten Kontaktbeschränkungen: Es dürfen sich grundsätzlich maximal fünf Personen aus maximal zwei Haushalten treffen. Geimpfte, Genesene und Kinder unter 12 Jahren zählen nicht mit.

#### Weiterhin finden sich dort folgende Hinweise für die Durchführung der Jagd:

Aktivitäten im Freien wie Jagen und Arbeiten im Jagdrevier einschließlich Hochsitzbau, etc. ist gestattet.

Für Ungeimpfte und Nichtgenesene gelten die Kontaktbeschränkungen.

Wird die Jagd außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgeübt, so sind bei der Rückreise in den Freistaat Bayern die geltenden Einreisebestimmungen zu beachten.

#### Sowie folgende Information für die Durchführung von Gesellschaftsjagden:

Gesellschaftsjagden wie Bewegungsjagden sowie Sammelansitze mit Zusammenkunft dürfen grundsätzlich stattfinden. Die 2G plus Regelung sowie die Regelungen zur Maskenpflicht bei Veranstaltungen sind zu beachten. Während der gesamten Gesellschaftsjagd ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören, einzuhalten.

Der Veranstalter hat ein individuelles Infektionsschutzkonzept zu erarbeiten und zu beachten, es sei denn die Veranstaltung (Gesellschaftsjagd) umfasst weniger als 100 Personen (§ 7 Abs. 1 S. 1 und 2 der 15. BayIfSMV). Die Hygiene- und Abstandsregeln (§ 1 der 15. BayIfSMV) sind zu beachten.

Überschreitet in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 1.000, sind Gesellschaftsjagden untersagt.

Stand: 24.11.2021

Auf Rückfrage beim Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege wurde uns mit Stand 25.11.2021, 18:07 Uhr folgende Ergänzung dazu übermittelt:

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich darf Ihnen bzgl. Ihrer Anfrage unseren folgenden Antwortbeitrag übermitteln:

*Das Jagen als solches wird von der 15. BaylFSMV nicht erfasst. Eine organisierte Jagd mit einer Vielzahl von Teilnehmern (etwa: Drückjagd) stellt aber grundsätzlich eine Veranstaltung im Sinne von § 4 Abs. 1 der 15. BaylFSMV dar. Wann eine Zusammenkunft den Charakter einer Veranstaltung annimmt, kann nicht abstrakt und allgemeingültig beantwortet werden, sondern hängt von den Gegebenheiten des Einzelfalles ab. Die Bewertung obliegt insofern den Verantwortlichen zunächst selbst. Zu berücksichtigen sind dabei insbesondere Zweck (besonderer Anlass), Organisationsgrad und Programm bzw. geplanter Ablauf der Zusammenkunft. Auch die Anzahl der teilnehmenden Personen kann hierfür einen Anhaltspunkt bieten.*

*Erfüllt eine Jagd die Merkmale der Veranstaltung, dann dürfen nur Personen an einer Jagd teilnehmen, die im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen oder noch nicht zwölf Jahre und drei Monate alt sind und zusätzlich über einen Testnachweis nach § 4 Abs. 6 der 15. BaylFSMV verfügen oder § 4 Abs. 7 der 15. BaylFSMV unterfallen (2G plus).*

*Jagdveranstaltungen sind nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 der 15. BaylFSMV untersagt, wenn in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) den Wert von 1000 übersteigt. Nach § 16 Abs. 2 Satz 1 der 15. BaylFSMV können Ausnahmegenehmigungen im Einzelfall auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erteilt werden, sofern dies (beispielsweise zur Bekämpfung von etwaigen Tierkrankheiten) erforderlich ist.*

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege  
Taskforce Corona-Pandemie

